



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Serpil Midyatli und Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

**Bildungszugang für geflüchtete Kinder nach der Umverteilung/im  
Clearingverfahren**

### Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete erfolgt nach Umverteilung durch die Kommunen. Die konkrete Belegung z.B. nach Altersgruppen wird von der Landesregierung (MSJFSIG) nicht zentral erfasst. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Belegung von Gemeinschaftsunterkünften einer hohen Fluktuation unterliegt. Sind schulpflichtige Kinder bzw. Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, werden sie von den Behörden vor Ort dem zuständigen Schulamt gemeldet und möglichst zeitnah an einer Schule unterrichtet. Die Schulämter sind dabei also von der behördlichen Meldung abhängig - ein Überblick über die Belegung der Sammelunterkünfte liegt ihnen nicht vor. Zur Beantwortung der Fragen 2) bis 4) hat das MBWFK in der Kalenderwoche 28 eine gesonderte zeitpunktbezogene Abfrage bei den Schulämtern durchgeführt.

Grundsätzlich gelten bei der Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit DaZ-Bedarf die Regelungen des DaZ-Erlasses. In diesem Rahmen kann der Unterricht der Basisstufe in unterschiedlichen Organisationsformen gestaltet sein und findet nicht unbedingt durchgängig in festen DaZ-Klassen statt. An vielen Schulen sind die DaZ-Schülerinnen und Schüler im Regelunterricht teilintegriert und gehen jahrgangsübergreifend in bestimmten Unterrichtsstunden ins DaZ-Zentrum, um dort von den Lehrkräften individuell gefördert zu werden.

Die hohe Zahl an DaZ-Schülerinnen und -Schülern, vor allem aus der Ukraine, die seit Beginn des Angriffs Russlands auf die Ukraine nach Schleswig-Holstein gekommen sind, führte zu mehr als einer Verdoppelung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der DaZ-Basisstufe. Dies hat dazu geführt, dass Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise auch an Schulen ohne DaZ-Zentrum aufgenommen worden sind.

1. Wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre) sind aktuell in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht (mit der Bitte um Sortierung nach Kreisen/kreisfreien Städten)?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie viele Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind, können aktuell nicht beschult werden?

Antwort:

Kreis/kreisfreie Stadt	nicht beschulte Kinder
Neumünster	0
Flensburg	0
Steinburg	0
Dithmarschen	0
Kiel	1*
Segeberg	0
Plön	0
Lübeck	0
Stormarn	0
Rendsburg-Eckernförde	0
Pinneberg	0
Nordfriesland	0

Hzgt. Lauenburg	0
Ostholstein	0
Schleswig-Flensburg	0

\* Schüler wird derzeit auf Sonderpädagogischen Förderbedarf GE überprüft.

3. Wie viele der Kinder und Jugendlichen, die derzeit auf einer Warteliste für einen Schulplatz stehen, warten seit unter einem Monat, seit mehr als einem Monat, seit mehr als zwei Monaten, seit mehr als 3 Monaten und wie viele seit mehr als 6 Monaten auf einen Schulplatz? (Bitte aufschlüsseln nach Ort, Schulform und - soweit möglich - Klassenstufe.)

Antwort:

Kreis/kreisfreie Stadt (ggf. Schulort)	Schulform	bis 1 Monat	bis 2 Monate	bis 3 Monate	bis 6 Monate	über 6 Monate
Neumünster	alle	0	0	0	0	0
Flensburg	alle	0	0	0	0	0
Steinburg	alle	0	0	0	0	0
Dithmarschen	alle	0	0	0	0	0
Segeberg	alle	0	0	0	0	0
Kiel	Sek. 1	4	0	0	0	0
Plön	alle	0	0	0	0	0
Lübeck	alle	0	0	0	0	0
Stormarn (Bargteheide)	Gymnasium	1	0	0	0	0
Rendsburg-Eckernförde	alle	0	0	0	0	0
Pinneberg	alle	0	0	0	0	0
Nordfriesland	alle	0	0	0	0	0
Hzgt. Lauenburg	alle	0	0	0	0	0
Ostholstein	alle	0	0	0	0	0
Schleswig-Flensburg	alle	0	0	0	0	0

4. Wie lang sind die Wartelisten auf einen Schulplatz in der Regelschule, mit welcher durchschnittlichen Wartezeit? (Bitte sortiert nach Kreisen/kreisfreien Städten)

Antwort:

Schülerinnen und Schüler, die in einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete untergebracht sind, können umgehend bzw. mit kurzer Wartezeit den Unterricht an einer Schule aufnehmen.

Kreis/Kreisfreie Stadt	Durchschnittliche Wartezeit
Neumünster	keine
Flensburg	keine
Steinburg	keine
Dithmarschen	keine
Segeberg	keine
Kiel	1 bis 2 Wochen
Plön	keine
Lübeck	5 Werktage
Stormarn	keine
Rendsburg-Eckernförde	keine
Pinneberg	keine
Nordfriesland	keine
Hzgt. Lauenburg	keine
Ostholstein	keine
Schleswig-Flensburg	keine

5. Wie viele Kinder und Jugendliche werden an der Regelschule in regulären DaZ-Klassen unterrichtet?

Antwort:

Wie in der Vorbemerkung erläutert, kann der Unterricht in der Basisstufe in unterschiedlichen Organisationsformen gestaltet sein. Inwiefern dieser in Form von „DaZ-Klassen“ oder in anderer Form erfolgt, obliegt der jeweiligen Schule und wird nicht zentral erfasst. Mit Stand 15.07.2024 wurden 1.169 Kinder und Jugendliche in der DaZ-Basisstufe an Regelschulen ohne DaZ-Zentrum unterrichtet.

6. Wie viele unbegleitete Geflüchtete befinden sich im Clearingverfahren? Wie lange dauert das Clearingverfahren durchschnittlich? Wie wird die Beschulung während des Clearingverfahrens sichergestellt?

Antwort:

Als Clearingverfahren ist das Verfahren nach § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme, Erstaufnahme) bzw. § 42 (Inobhutnahme) zu verstehen. Das Verfahren liegt in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Erstaufnahme soll nach sieben Tagen abgeschlossen sein, die reguläre Inobhutnahme nach vier Wochen. Daran schließen sich dann Maßnahmen nach den Sozialgesetzbüchern an; in der Regel die Unterbringung in eine Hilfe zur Erziehung. Die Frage der Beschulung stellt sich dabei grundsätzlich erst nach Altersfeststellung und Entscheidung über den Aufenthaltsort.